

| | |
|---------------------------------------|--|
| Handakte SGB II | § 31 SGB II |
| Kennwort 19/2008 Stand: 04.03.2013 | Verschärfte Sanktionen bei wiederholten Pflichtverletzungen |

Vorbemerkung

Diese Arbeitsanweisung regelt Fragen im Zusammenhang mit verschärften Sanktionen. Des weiteren werden Probleme, welche sich durch parallele Sanktionszeiträume ergeben können, behandelt.

Im Hinblick auf allgemeine Informationen zu Sanktionen wird auf die Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW verwiesen, welche im Auskunftssystem unter Handakte L, Kennwort 12/2008 veröffentlicht wurde.

Allgemeines

~~Der zum 01.01.2007 in Kraft getretene § 31 Abs. 3 und 5 SGB II regelt Sanktionen bei wiederholten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres.~~

Sanktionen bei wiederholten Pflichtverletzungen werden seit der Gesetzesänderung zum 01.04.2011 im § 31a SGB II geregelt.

Jeder Hilfebedürftige, der nach einer Pflichtverletzung nach ~~§ 31 Abs. 1~~ SGB II zunächst von einer dreimonatigen Absenkung um 30% betroffen war, wird nunmehr, wenn er erneut seine Pflichten verletzt, gem. ~~§ 31 Abs. 3~~ § 31a Absatz 1 Satz 2 SGB II innerhalb eines Jahres mit einer Absenkung um 60% sanktioniert. Das ALG II fällt komplett weg, wenn es zu einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres kommt. Dieser vollständige Wegfall des ALG II kann auf eine Minderung auf 60% verringert werden, wenn sich der Hilfebedürftige nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

Der bisherige Hinweis im Gesetz (~~§ 31 Abs. 3~~ SGB II a.F.), dass bei wiederholter Pflichtverletzung auch die Leistungen nach den §§ 21 bis 23 SGB II in die Absenkung einbezogen werden können, ist weggefallen. Dadurch ist klargestellt, dass von einer Absenkung wegen erstmaliger oder wiederholter Pflichtverletzung immer das gesamte ALG II (Arbeitslosengeld II) betroffen ist, nicht etwa nur die Regelleistung.

~~Meldeversäumnisse, also Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 32 SGB II, führen bei mehrfacher Wiederholung ebenfalls zu einer nicht mehr zu einer verschärften Absenkung des ALG II, Arbeitslosengeldes II, indem das Arbeitslosengeld II um den Prozentsatz gemindert wird,~~

~~der sich aus der Summe des in Abs. 2 genannten Prozentsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Abs. 2 zugrundeliegenden Prozentsatz ergibt.~~

~~Beispiel: Der Hilfebedürftige, der nach einem Meldeversäumnis zunächst eine dreimonatigen Absenkung um 10% als Sanktion erhalten hatte, wird bei einer wiederholten Pflichtverletzung nach Abs. 2 innerhalb eines Jahres mit einer Absenkung um 20% sanktioniert.~~

~~Jedes Meldeversäumnis wird mit jeweils 10% sanktioniert.~~

Für die unter 25jährigen (U25) fällt - bei wiederholter Pflichtverletzung - das ALG II vollständig weg. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung können in diesem Fall lediglich unter Ausübung des eingeräumten Ermessens erbracht werden, falls der Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen (§ 31a Absatz 2 Satz 4 SGB II). Die Erbringung von Sachleistungen steht ebenfalls im Ermessen der Behörde, sofern der Kunde nicht mit minderjährigen Kindern in einer BG lebt. Lebt der Kunde mit minderjährigen Kindern in einer BG, dann sind immer Sachleistungen zu erbringen. Die Dauer der Absenkung beträgt unverändert 3 Monate. Gemäß ~~§ 31 Abs. 6 Satz 3~~ 31b Absatz 1 Satz 4 SGB II besteht für unter 25-jährige Hilfebedürftige außerdem weiterhin die Möglichkeit die Absenkung auf sechs Wochen zu verkürzen.

~~Die verschärften Sanktionsregelungen gelten ab 01.01.2007, sodass Pflichtverletzungen, die vor dem 01.01.2007 erfolgten, im Rahmen des § 31 Abs. 3 Satz 1 und 2 keine Berücksichtigung finden (vgl. auch § 69 Abs. 2 SGB II). Dies gilt auch dann, wenn z.B. eine Sanktion nach altem Recht am 01.01.2007 beginnt.~~

1. Gleichartige, wiederholte Pflichtverletzungen

Verschärfte Sanktionen kommen nur bei gleichartigen, wiederholten Pflichtverletzungen in Betracht.

1.1. Definitionen

a) Gleichartig:

Gleichartig sind Pflichtverletzungen dann, wenn deren Sanktionsfolge sich aus dem gleichen Absatz des § 31 SGB II ergibt.

Beispiel:

Der Kunde verstößt gegen eine Pflicht aus der EV und bricht eine zumutbare Arbeit ab:

Pflichtverstoß gegen die EV zu sanktionieren nach § 31 Absatz 1 Nr. 1b 1 SGB II,

Abbruch der Arbeit zu sanktionieren nach § 31 Absatz 1 Nr. 1e 2 SGB II,

-> Beide Sanktionsfolgen erfolgen nach Absatz 1 § 31 SGB II, es handelt sich um gleichartige Pflichtverletzungen.

Beispiel:

Der Kunde verstößt gegen eine Pflicht aus der EV und nimmt einen Termin beim Gesundheitsamt nicht wahr:

Pflichtverstoß gegen die EV zu sanktionieren nach § 31 Absatz 1 Nr. 1b 1 SGB II,

Meldeversäumnis zu sanktionieren nach § ~~31 Absatz 2~~ 32 SGB II,

-> Es liegen keine gleichartigen Pflichtverletzungen vor.

Besonderheit: Pflichtverstöße welche nach Absatz 2 zu sanktionieren wären, sind den Pflichtverstößen nach Absatz 1 gleichgestellt.

Beispiel:

Kunde erhält eine Sperrzeit vom Arbeitsamt und verstößt gegen die EV:

Sperrzeit zu sanktionieren nach § 31 Absatz ~~4 Nr. 3a~~ 2 Nr. 3 SGB II,

Pflichtverstoß gegen die EV zu sanktionieren nach § 31 Absatz 1 Nr. 1b 1 SGB II,

-> Es liegt ein gleichartiger Pflichtverstoß vor!

b) Wiederholt:

Der Begriff „Wiederholt“ ist hier als „neu“ auszulegen, d.h. es darf sich nicht um dieselbe oder eine fortgesetzte Handlung handeln.

Beispiel fortgesetzte Handlung: In der EV wird festgelegt, dass der Kunde einen 1-Euro Job in der Kleiderkammer des roten Kreuzes ausübt. Der Kunde weigert sich und wird mit 30% sanktioniert. Weigert sich der Kunde auch in den folgenden Monaten der Gültigkeit der EV handelt es sich nicht um eine wiederholte Pflichtverletzung; eine verschärfte Sanktion ist nicht möglich.

Beispiel dieselbe Handlung: Der Kunde weigert sich zunächst, wird mit 30 % sanktioniert, übt dann für einige Zeit den 1-Eurojob aus und weigert sich aus dem gleichen Grund wie bei der vorherigen Pflichtverletzung dann erneut. Es handelt sich auch hier nicht um eine wiederholte Pflichtverletzung, da es sich um die gleiche Pflichtverletzung wie zuvor handelte. Eine verschärfte Sanktion ist nicht möglich.

Zu beachten ist hier aber, dass es sich um eine Pflichtverletzung im Bezug auf genau dieselbe Pflicht oder eine absolut identische Pflichtverletzung handeln muss.

Beispiel: Kunde wird zum 1-€Job als Hausmeister zum BBWe vermittelt und wird sanktioniert. In einer Fortschreibung der EV wird der Kunde zum 1-€Job zur Fahrradstation vermittelt. Begeht der Kunde auch hier eine Pflichtverletzung handelt es sich um eine neue (im Sinne von wiederholter) Pflichtverletzung; diese kann dann mit einer verschärften Sanktion belegt werden. Liegt der Grund der Pflichtverletzung aber in der grundsätzlichen Weigerung des Kunden überhaupt einen 1 € Job anzutreten (und nicht in Details der jeweiligen Maßnahme), dann handelt es sich nicht um eine wiederholte (=neue) Pflichtverletzung. Eine Sanktion wegen des Pflichtverstoßes wäre zwar möglich, aber keine verschärfte. Dies gilt nach der neuen Kommentierung (Berlit, 4.Auflage, Seite 738, Rz.15) auch ausdrücklich, wenn der Grund der Verweigerung in einer generellen Verweigerung von AGH's liegt.

Exkurs zum Thema Fortsetzungszusammenhang:

Obige Ausführungen wurden auf der Basis der Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW gefertigt. An der Fertigung dieser Arbeitshilfe waren Vertreter des Landessozialgerichts NRW beteiligt. Die Rechtsprechung zu diesem Thema ist allerdings äußerst uneinheitlich. Nachfolgend wird daher versucht zu verdeutlichen, wann ein Fortsetzungszusammenhang vorliegt und welche Rechtsfolgen sich hieraus ergeben. Es wird allerdings hier darauf hingewiesen, dass jeder Pflichtverstoß einen **Einzelfall** darstellt, der den CM zu einer **individuellen Betrachtungsweise** verpflichtet. Die unklare Rechtslage und die Bandbreite möglicher Pflichtverstöße verhindert, dass in den meisten Fällen auf eine Standardprozedur zurück gegriffen werden kann. Unklare Fälle können im Einzelfall mit der Rechtsstelle abgestimmt werden.

Es sind folgende Abläufe möglich:

| Sachverhalt | Rechtsfolge |
|--|--|
| Der Kunde weigert sich ununterbrochen während der Dauer der EV einer bestimmten Pflicht nachzukommen. | Es liegt ein Fortsetzungszusammenhang vor, es ist lediglich eine Sanktion von 30% möglich, dies aber für die gesamte Dauer der EV (Es empfehlen sich 2 Sanktionsbescheide für jeweils 3 Monate) |
| Der Kunde weigert sich zunächst, wird sanktioniert, erklärt seine Bereitschaft zur Teilnahme, nimmt aber nach wie vor nicht an der Maßnahme teil. | Gleiche Rechtsfolge wie zuvor. Die Erklärung unterbricht den Fortsetzungszusammenhang nicht. |
| Der Kunde weigert sich zunächst, wird sanktioniert, nimmt daraufhin an der Maßnahme teil und verweigert sich anschließend erneut. | Entscheidend werden hier 2 Kriterien sein: Die Dauer der zwischenzeitlichen Teilnahme und der Grund für den 2. Pflichtverstoß . Liegt für den 2.Pflichtverstoß der <u>gleiche Grund</u> vor, wie für den 1.Pflichtverstoß, handelt es sich um keinen wiederholten Pflichtverstoß, eine verschärfte Sanktion ist nicht möglich; Rechtsfolge wie zuvor.(Dies gilt zumindest nicht bei einer generellen Verweigerung verschiedener AGH´s) Liegt für den 2.Pflichtverstoß ein <u>anderer Grund</u> vor, handelt es sich um einen wiederholten (im Sinne von neuen) Pflichtverstoß, welcher mit einer verschärfte Sanktion zu |

| | |
|---|---|
| | belegen ist, sofern die zwischenzeitliche Teilnahme nicht nur aus einer solchen von wenigen Tagen oder Stunden bestand (Eine genaue Zeit kann hier nicht angegeben werden, es ist in jedem Fall eine Abwägung des Gesamtverhaltens vorzunehmen). |
| Der Kunde weigert sich zunächst, wird sanktioniert, es wird eine neue EV mit der gleichen Pflicht abgeschlossen, der Kunde weigert sich anschließend erneut. | Auch wenn der 2. Pflichtverstoß aus dem gleichen Grund wie beim 1. erfolgt, führt dieser aufgrund der neuen EV zu einer verschärften Sanktion. Im Vorfeld der neuen EV sollte eine ausführliche Dokumentation des Vorgesprächs mit dem Kunden erfolgen. |

1.2 Jahresfrist

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr seit Beginn des letzten Sanktionszeitraumes liegt. Zu beachten ist, dass jede Sanktion, also auch eine Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung, eine eigene Zählwirkung (Jahresfrist) auslöst. Die Jahresfrist läuft kalendermäßig ab. Mögliche Unterbrechungen des Leistungsbezuges wirken sich nicht fristverlängernd aus.

Beispiele zu wiederholten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres

1. Pflichtverletzung am 15.01.2007
Sanktionszeitraum vom 01.02.2007 – 30.04.2007 mit 30 % Minderung
Jahresfrist beginnt am 01.02.2007 und endet am 31.01.2008
2. Pflichtverletzung (wiederholte) am 20.06.2007
Sanktionszeitraum vom 01.08.2007 – 31.10.2007 mit 60 % Minderung
Jahresfrist beginnt am 01.08.2007 und endet am 31.07.2008
3. Pflichtverletzung (nochmals wiederholt) am 10.02.2008
Sanktionszeitraum vom 01.03.2008 – 31.05.2008 mit Wegfall des ALG II Anspruches
Jahresfrist beginnt am 01.03.2008 und endet am 28.02.2009
4. Pflichtverletzung (weitere wiederholte) am 15.07.2008
Sanktionszeitraum vom 01.08.2008 – 31.10.2008 mit Wegfall des ALG II Anspruches
Jahresfrist beginnt am 01.08.2008 und endet am 31.07.2009
5. Pflichtverletzung (erneute erste) am 10.08.2009

Sanktionszeitraum vom 01.09.2009 – 30.11.2009 mit 30 % Minderung
Jahresfrist beginnt am 01.09.2009 und endet am 31.08.2010

1.3 Rechtsfolgenbelehrung

Eine verschärfte Sanktion wegen einer wiederholten Pflichtverletzung setzt voraus, dass der Hilfebedürftige hierüber zuvor belehrt wurde. Des Weiteren ist jetzt auch im Gesetz klar gestellt worden, dass die erste Pflichtverletzung bereits mit einem Sanktionsbescheid beschieden wurde (§ 31a Absatz 1 Satz 4 SGB II)

1.4 Fristen und Termine

Der Beginn der Sanktion ergibt sich zwingend aus dem Datum des Sanktionsbescheides. Die Sanktion beginnt am 1. des Monats, welcher dem Tag folgt, an dem der Sanktionsbescheid wirksam (d.h. dem Kunden bekannt gegeben) wurde und dauert 3 Monate. Hier besteht keinerlei Ermessen bezüglich des Beginns der Sanktion.

Es sollte hier auf jeden Fall beachtet werden, dass die Leistungsgewährung noch Gelegenheit hat, die Sanktion in Akdn einzupflegen, eine rückwirkende Sanktion ist nämlich genau so wenig zulässig, wie eine Verlängerung des Sanktionszeitraumes.

Beispiel: Eingabeschluß Akdn für Dezember am 24.11.; Sanktionsbescheid zur Post aufgeben und LG informiert am 25.11., Zugang des Bescheides beim Kunden am 28.11.

Die Sanktion hat hier für den Zeitraum 01.12. bis 28.02. zu erfolgen, eine Eingabe in Akdn war aber nicht mehr möglich, die Sanktion verkürzt sich daher auf den Zeitraum 01.01. bis 28.02.

~~Der Sanktionsbescheid hat des Weiteren „zeitnah“ zur Sanktion zu erfolgen. Aus der Rechtsprechung hat sich hier eine Zeit von maximal 2 bis 3 Monaten entwickelt. binnen 6 Monaten nach der Pflichtverletzung zu ergehen. (§ 31b Absatz 1 Satz 5 SGB II) In diesem Zeitraum müssen die gfls. noch notwendigen Ermittlungen und Anhörungen erfolgt sein. Eine „vorsorgliche“ Sanktion vor Abschluss aller notwendigen Ermittlungen ist unzulässig.~~

Einzige **Ausnahme** ist hier eine Sanktion wegen der Verhängung einer Sperrzeit, wenn der Kunde gegen den Sperrzeitbescheid rechtlich vorgeht. Der Ausgang des Verfahrens muss nicht abgewartet werden, da die Existenz des Sperrzeitbescheides bereits Tatbestandsvoraussetzung für eine Sanktion ist. Selbstverständlich würden aber Sanktionsbeträge nachgezahlt, wenn der Kunde die Aufhebung des Sperrzeitbescheides erreichen sollte.

Verkürzung des Sanktionszeitraums bei unter 25-jährigen

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Dauer der Sanktion auf sechs Wochen gemindert werden. Dies gilt ~~sowohl~~ weiterhin für alle Sanktionen, also auch

für Meldeversäumnisse ~~nach den Absätzen 1 und 4 als auch nach Absatz 2.~~ Dieses Ermessen ist auch bei einer Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung möglich.

2. Wiederholte Pflichtverletzung bei Tatbeständen nach ~~den Absätzen 1 und 4~~ § 31 SGB II

2.1 wiederholte Pflichtverletzungen nach Abs. 1 und 4 (30,60 und 100 %)

Pflichtverletzungen nach den Absätzen 1 oder 4 ziehen Sanktionen nach sich.

Bei einer ersten wiederholten Pflichtverletzung ist das Arbeitslosengeld II um 60 % der maßgeblichen Regelleistung zu kürzen. Jede weitere Pflichtverletzung führt zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um 100 % ; d. h. der Anspruch (einschließlich evtl. Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft) entfällt vollständig.

Hierbei ist zu beachten, dass Sanktionen in zeitgleichen Sanktionszeiträume bei wiederholten gleichartigen Sanktionen nicht addiert werden dürfen.

Beispiel: Sanktion 30% für 01.01.-31.03.,

Wiederholter, gleichartiger Pflichtverstoß, beschieden im Februar

Sanktion 60% für 01.03.-31.05.

| Monat | Gesamtsanktion |
|---------|----------------|
| Januar | 30 % |
| Februar | 30 % |
| März | 60 %! |
| April | 60 % |
| Mai | 60 % |

Die Leistungsgewährung ist bei der Mitteilung der verschärften Sanktion darauf hinzuweisen, dass für überlappenden Zeitraum der beiden Sanktionen die erste Sanktion zu löschen ist, damit sich nicht beide Sanktionen zu 90 % aufsummieren.

2.2 Ermessen

Die Sanktion von 100 % kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf 60 % begrenzt werden, wenn der Hilfebedürftige nachträglich bereit ist, seinen Pflichten nachzukommen.

Kann der Hilfebedürftigen seinen Pflichten nicht mehr nachkommen (z.B. Arbeitsaufgabe, Maßnahmeabbruch) kann auch keine Begrenzung der Sanktion auf 60 % vorgenommen werden.

~~3. Wiederholte Pflichtverletzung bei Tatbeständen nach dem Absatz 2~~

~~3.1 wiederholte Pflichtverletzungen nach Abs. 2 (10 % + 10 % usw.)~~

~~Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 SGB II führen unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 SGB II zu einer 10 % Minderung der maßgeblichen Regelleistung (§ 20 SGB II). Wiederholte Pflichtverletzungen nach Abs. 2 führen nach der Neufassung des § 31 Abs. 3 SGB II dazu, dass soweit die weitere Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres nach der letzten Absenkung erfolgte sich die Minderung um jeweils weitere 10 % gegenüber der vorherigen Minderung erhöht.~~

~~Im Bezug zur unzulässigen Aufsummierung von Sanktionen in überlappenden Zeiträumen gilt das gleiche wie zu Punkt 2.1.~~

~~Beispiel:~~

~~Sanktion 10 % für 01.01. – 31.03.~~

~~Erneutes Meldeversäumnis, beschieden im Februar~~

~~Sanktion 20 % für 01.03. – 31.05.~~

| Monat | Gesamtsanktion |
|---------|----------------|
| Januar | 10 % |
| Februar | 10 % |
| März | 20 %! |
| April | 20 % |
| Mai | 20 % |

~~Die Leistungsgewährung ist bei der Mitteilung der verschärften Sanktion darauf hinzuweisen, dass für überlappenden Zeitraum der beiden Sanktionen die erste Sanktion zu löschen ist, damit sich nicht beide Sanktionen zu 30 % aufsummieren.~~

4. ergänzende Sachleistungen

~~Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 v.H. können im Rahmen einer Ermessensentscheidung wie auch bereits bisher bereits gemäß § 31 Abs. 3 SGB II in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen als Zuschuss erbracht werden, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen.~~

~~Während eines Sanktionszeitraumes können außerdem zusätzlich die Abschläge für Stromzahlungen als Zuschuss direkt an den Energieversorger gezahlt zahlen, um Stromschulden zu vermeiden.~~

~~Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 % können bzw. müssen ergänzende Sachleistungen erbracht werden (§ 31a Absatz 3 SGB II).~~

~~Lebt die sanktionierte Person mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt, so sind ergänzende Sachleistungen zwingend zu erbringen. Lediglich in Fällen, in welchen keine minder-~~

jährigen Kinder im Haushalt leben, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Sozialagentur ergänzende Sachleistungen zu erbringen, NACHDEM die sanktionierte Person einen Antrag auf ergänzende Sachleistungen gestellt hat.

Begriff „Haushalt“: Gemeint sind nur eigene Kinder im gleichen Haushalt, also keine Enkel, Nichten, Neffen, Pflegekinder etc. Nach der neuesten BSG-Rechtsprechung zählen jedoch minderjährige Geschwister i.S.d. Gesetzes (-> minderjährige eigene Kinder oder minderjährige Geschwister im Haushalt->Legus sind zu gewähren) (Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 67/12 R).

Unterschiedliche Rechtsfolgen:

Minderjährige Kinder im Haushalt: Kein Antrag erforderlich, Legus sind immer zu gewähren.

Keine Kinder im Haushalt: Die sanktionierte Person hat zunächst einen Antrag zu stellen, über welchen anschließend nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist.

Höhe der Legus:

Die Höhe der ausgestellten Legus berechnet sich zukünftig analog der entsprechenden Dienstanweisung der BA (**Änderung der bisherigen Verfahrensweise**).

Hierbei werden für die ersten 30% der Sanktion keine ergänzenden Leistungen gewährt. Für die Sanktionen über 30% wird der Anteil für Ernährung und Körperpflege von der abgesenkten Regelleistung per Legu gewährt (Nähere Erläuterungen zur Berechnung bitte den Hinweisen der BA entnehmen). Insgesamt muss der sanktionierten Person mindestens der Anteil Ernährung und Körperpflege von der Monatsregelleistung zur Verfügung stehen.

Zur Übersicht ergeben sich folgende Legu-Beträge:

| | | | |
|--------------------|---------------------------|---------------|----------|
| Regelbedarf | 364,00 € | - | - |
| Anteil — Ernährung | | | |
| Körperpflege | 167,00 € | | - |
| Sanktionsstufe | Verbleibender Regelbedarf | Legu-Anspruch | Zusammen |
| 40% | 218,40 € | 17,00 € | 235,40 € |
| 50% | 182,00 € | 33,00 € | 215,00 € |
| 60% | 145,60 € | 50,00 € | 195,60 € |
| 70% | 109,20 € | 67,00 € | 176,20 € |
| 80% | 72,80 € | 95,00 € | 167,80 € |
| 90% | 36,40 € | 131,00 € | 167,40 € |
| 100% | € | 167,00 € | 167,00 € |

| | | | |
|--------------------|---------------------------|---------------|----------|
| Regelbedarf | 328,00 € | - | - |
| Anteil — Ernährung | | | |
| Körperpflege | 167,00 € | | - |
| Sanktionsstufe | Verbleibender Regelbedarf | Legu-Anspruch | Zusammen |

| | | | |
|------|----------|----------|----------|
| 40% | 196,80 € | 17,00 € | 213,80 € |
| 50% | 164,00 € | 33,00 € | 197,00 € |
| 60% | 131,20 € | 50,00 € | 181,20 € |
| 70% | 98,40 € | 69,00 € | 167,40 € |
| 80% | 65,60 € | 102,00 € | 167,60 € |
| 90% | 32,80 € | 135,00 € | 167,80 € |
| 100% | € | 167,00 € | 167,00 € |

| | | | |
|------------------|---------------------------|---------------|----------|
| Regelbedarf | 291,00 € | - | - |
| Anteil Ernährung | | | |
| Körperpflege | 167,00 € | | |
| Sanktionsstufe | Verbleibender Regelbedarf | Legu-Anspruch | Zusammen |
| 40% | 174,60 € | 17,00 € | 191,60 € |
| 50% | 145,50 € | 33,00 € | 178,50 € |
| 60% | 116,40 € | 51,00 € | 167,40 € |
| 70% | 87,30 € | 80,00 € | 167,30 € |
| 80% | 58,20 € | 109,00 € | 167,20 € |
| 90% | 29,10 € | 138,00 € | 167,10 € |
| 100% | € | 167,00 € | 167,00 € |

| | | | |
|------------------|---------------------------|---------------|----------|
| Regelbedarf | 287,00 € | - | - |
| Anteil Ernährung | | | |
| Körperpflege | 167,00 € | | |
| Sanktionsstufe | Verbleibender Regelbedarf | Legu-Anspruch | Zusammen |
| 40% | 172,20 € | 17,00 € | 189,20 € |
| 50% | 143,50 € | 33,00 € | 176,50 € |
| 60% | 114,80 € | 53,00 € | 167,80 € |
| 70% | 86,10 € | 81,00 € | 167,10 € |
| 80% | 57,40 € | 110,00 € | 167,40 € |
| 90% | 28,70 € | 139,00 € | 167,70 € |
| 100% | € | 167,00 € | 167,00 € |

Ab 01.01.2012:

| | | | |
|------------------|----------|---|---|
| Regelbedarf | 374,00 € | - | - |
| Anteil Ernährung | | | |
| Körperpflege | 172,00 € | | |

| Sanktionsstufe | Verbleibender Regelbedarf | Legu-Anspruch | Zusammen |
|----------------|---------------------------|---------------|----------|
| 40% | 224,40 € | 17,00 € | 241,40 € |
| 50% | 187,00 € | 34,00 € | 221,00 € |
| 60% | 149,60 € | 52,00 € | 201,60 € |
| 70% | 112,20 € | 69,00 € | 181,20 € |
| 80% | 74,80 € | 97,20 € | 172,00 € |
| 90% | 37,40 € | 134,60 € | 172,00 € |
| 100% | 0 | 172,00 € | 172,00 € |

| | | | |
|-------------------------|---------------------------|---------------|----------|
| Regelbedarf | 337,00 € | - | - |
| Anteil — Ernäh- rung | | | |
| Körperpflege | 172,00 € | | - |
| Sanktionsstufe | Verbleibender Regelbedarf | Legu-Anspruch | Zusammen |
| 40% | 202,20 € | 17,00 € | 219,20 € |
| 50% | 168,50 € | 34,00 € | 202,50 € |
| 60% | 134,80 € | 52,00 € | 186,80 € |
| 70% | 101,10 € | 70,90 € | 172,00 € |
| 80% | 67,40 € | 104,60 € | 172,00 € |
| 90% | 33,70 € | 138,30 € | 172,00 € |
| 100% | 0 | 172,00 € | 172,00 € |

| | | | |
|-------------------------|---------------------------|---------------|----------|
| Regelbedarf | 299,00 € | - | - |
| Anteil — Ernäh- rung | | | |
| Körperpflege | 172,00 € | | - |
| Sanktionsstufe | Verbleibender Regelbedarf | Legu-Anspruch | Zusammen |
| 40% | 179,40 € | 17,00 € | 196,40 € |
| 50% | 149,50 € | 34,00 € | 183,50 € |
| 60% | 119,60 € | 52,40 € | 172,00 € |
| 70% | 89,70 € | 82,30 € | 172,00 € |
| 80% | 59,80 € | 112,20 € | 172,00 € |
| 90% | 29,90 € | 142,10 € | 172,00 € |
| 100% | 0 | 172,00 € | 172,00 € |

| | | | |
|----------------------------------|----------------------------------|----------------------|-----------------|
| Regelbedarf | 287,00 € | - | - |
| Anteil Ernährung Körperpflege | 172,00 € | - | - |
| Sanktionsstufe | Verbleibender Regelbedarf | Legu-Anspruch | Zusammen |
| 40% | 172,20 € | 17,00 € | 189,20 € |
| 50% | 143,50 € | 34,00 € | 177,50 € |
| 60% | 114,80 € | 57,20 € | 172,00 € |
| 70% | 86,10 € | 85,90 € | 172,00 € |
| 80% | 57,40 € | 114,60 € | 172,00 € |
| 90% | 28,70 € | 143,30 € | 172,00 € |
| 100% | 0 | 172,00 € | 172,00 € |

Ab 01.01.2013:

| | | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|-----------------|
| Regelbedarf: | 382,00 € | | |
| Anteil Ernährung und Körperpflege | 176,00 € | | |
| Sanktionsstufe | verbleibender Regelbedarf | Legu- Anspruch | Zusammen |
| 40% | 229,20 € | 18,00 € | 247,20 € |
| 50% | 191,00 € | 35,00 € | 226,00 € |
| 60% | 152,80 € | 53,00 € | 205,80 € |
| 70% | 114,60 € | 70,00 € | 184,60 € |
| 80% | 76,40 € | 100,00 € | 176,40 € |
| 90% | 38,20 € | 138,00 € | 176,20 € |
| 100% | - € | 176,00 € | 176,00 € |

| | | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|-----------------|
| Regelbedarf: | 345,00 € | | |
| Anteil Ernährung und Körperpflege | 176,00 € | | |
| Sanktionsstufe | verbleibender Regelbedarf | Legu- Anspruch | Zusammen |
| 40% | 207,00 € | 18,00 € | 225,00 € |
| 50% | 172,50 € | 35,00 € | 207,50 € |
| 60% | 138,00 € | 53,00 € | 191,00 € |
| 70% | 103,50 € | 73,00 € | 176,50 € |
| 80% | 69,00 € | 107,00 € | 176,00 € |

| | | | |
|------|---------|----------|----------|
| 90% | 34,50 € | 142,00 € | 176,50 € |
| 100% | - € | 176,00 € | 176,00 € |

| Regelbedarf: 306,00 € | | | |
|--|---------------------------|---------------|----------|
| Anteil Ernährung und Körperpflege 176,00 € | | | |
| Sanktionsstufe | verbleibender Regelbedarf | Legu-Anspruch | Zusammen |
| 40% | 183,60 € | 18,00 € | 201,60 € |
| 50% | 153,00 € | 35,00 € | 188,00 € |
| 60% | 122,40 € | 54,00 € | 176,40 € |
| 70% | 91,80 € | 85,00 € | 176,80 € |
| 80% | 61,20 € | 115,00 € | 176,20 € |
| 90% | 30,60 € | 146,00 € | 176,60 € |
| 100% | - € | 176,00 € | 176,00 € |

| Regelbedarf: 289,00 € | | | |
|--|---------------------------|---------------|----------|
| Anteil Ernährung und Körperpflege 176,00 € | | | |
| Sanktionsstufe | verbleibender Regelbedarf | Legu-Anspruch | Zusammen |
| 40% | 173,40 € | 18,00 € | 191,40 € |
| 50% | 144,50 € | 35,00 € | 179,50 € |
| 60% | 115,60 € | 61,00 € | 176,60 € |
| 70% | 86,70 € | 90,00 € | 176,70 € |
| 80% | 57,80 € | 119,00 € | 176,80 € |
| 90% | 28,90 € | 148,00 € | 176,90 € |
| 100% | - € | 176,00 € | 176,00 € |

Ab 01.01.2014

| Regelbedarf: 391,00 € | | |
|-----------------------|---------------------------|---------------|
| Sanktionsstufe | verbleibender Regelbedarf | Legu-Anspruch |
| 40% | 223,60 € | 20,00 € |
| 50% | 195,50 € | 39,00 € |
| 60% | 156,40 € | 59,00 € |

| | | |
|------|----------|----------|
| 70% | 117,30 € | 79,00 € |
| 80% | 78,20 € | 118,00 € |
| 90% | 39,10 € | 157,00 € |
| 100% | - € | 196,00 € |

| Regelbedarf: | | 353,00 € |
|----------------|------------------------------|-------------------|
| Sanktionsstufe | verbleibender Regelbedarf | Legu- Anspruch |
| 40% | 211,80 € | 20,00 € |
| 50% | 176,50 € | 39,00 € |
| 60% | 141,20 € | 59,00 € |
| 70% | 105,90 € | 90,00 € |
| 80% | 70,60 € | 125,00 € |
| 90% | 35,30 € | 161,00 € |
| 100% | - € | 196,00 € |

| Regelbedarf: | | 313,00 € |
|----------------|------------------------------|-------------------|
| Sanktionsstufe | verbleibender Regelbedarf | Legu- Anspruch |
| 40% | 187,80 € | 20,00 € |
| 50% | 156,50 € | 40,00 € |
| 60% | 125,20 € | 71,00 € |
| 70% | 93,90 € | 102,00 € |
| 80% | 62,60 € | 133,00 € |
| 90% | 31,30 € | 165,00 € |
| 100% | - € | 196,00 € |

| Regelbedarf: | | 296,00 € |
|----------------|------------------------------|-------------------|
| Sanktionsstufe | verbleibender Regelbedarf | Legu- Anspruch |
| 40% | 177,60 € | 20,00 € |
| 50% | 148,00 € | 48,00 € |
| 60% | 118,40 € | 78,00 € |
| 70% | 88,80 € | 107,00 € |
| 80% | 59,20 € | 137,00 € |
| 90% | 29,60 € | 166,00 € |
| 100% | - € | 196,00 € |

Ab 2015:

Es wird zunächst auf die Mail an die TL-CM vom 09.01.2015 verwiesen.

Die BA hat ihre fachlichen Hinweise zur Höhe der Legus immer noch nicht aktualisiert.

Es sind bei Sanktionen folgende Legu-Höhen zu gewähren:

60%-Sanktion: 60,00 €

100%-Sanktion: 200,00 €.

Diese Beträge gelten für alle Regebedarfsstufen.

Ab 2016:

60%-Sanktion: 61,00 €

100%-Sanktion: 202,00 €

Diese Beträge gelten für alle Regebedarfsstufen

Die Entscheidung über die Gewährung von Legus und die Höhe der Leistung treffen CM und LG in Absprache miteinander!

~~4.1~~ eingeschränktes Ermessen

~~Für den Fall, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt, sind in den Grenzen des § 31 Abs. 3 Satz 7 ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen.~~

4.2 Sozialversicherungspflicht

Bei einer 100 % Kürzung des Arbeitslosengeldes II entfällt für den Sanktionszeitraum die Pflicht zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, weil kein Leistungsbezug vorliegt. Werden jedoch Sach- oder geldwerte Leistungen gewährt, tritt für den betreffenden Zeitraum Sozialversicherungspflicht wieder ein.

~~5. Tatbestände nach Absatz 4~~

~~Nach § 31 Abs. 4 Satz 1 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Verminderung von Einkommen und Vermögen hat die gleiche Wertigkeit wie eine Pflichtverletzung nach Absatz 1, sodass auch die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 und 3 eintreten.~~

6. Erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter von 15 bis unter 25 Jahren

§ 31 Abs. 5 31a Absatz 2 SGB II enthält eine Sonderregelung für junge erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 bis unter 25 Jahren, für die der Gesetzgeber schärfere Sanktionsregelungen vorzieht.

6.1 wiederholte Pflichtverletzung

Bei einer wiederholten Pflichtverletzung nach ~~Absatz 1 und 4~~ § 31 SGB II fällt das Arbeitslosengeld II (einschließlich der Kosten der Unterkunft) vollständig weg.

Bei Verstößen gegen § 31 ~~Abs. 2~~ 32 SGB II ist - wie unter Punkt 3.1 beschrieben - zu verfahren.

6.2 Sach- und geldwerte Leistungen

~~Es können auch bei wiederholten Pflichtverletzungen ergänzende Sach- oder geldwerte Leistungen nach § 31 Abs. 3 Satz 6 erbracht werden. Regelungen diesbezüglich weichen von den Regelungen für über 25ig Jährige nicht ab. Siehe Punkt 4. der Arbeitsanweisung.~~

6.3 Kosten der Unterkunft

Unter Berücksichtigung des Einzelfalls können nach pflichtgemäßem Ermessen auch Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, wenn sich der Hilfebedürftige nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen und diese Pflichten auch erfüllt. Es kann in derartigen Fällen allerdings auch auf Schonvermögen verwiesen werden.

Beispiele für Sanktionszeiträume

Gleichgelagerter, aber kein wiederholter Pflichtverstoß

Kunde verstößt gegen eine (=die selbe) Pflicht aus der EV (z.B. Teilnahme an einem bestimmten 1-€ Job)

a) Dauerhafte Weigerung während der Geltung der EV:

1.Sanktionsbescheid: Dezember

2.Sanktionsbescheid: März

| Monat | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni |
|------------------|--------|---------|------|-------|------|------|
| 1.Pflichtverstoß | 30 % | 30 % | 30 % | 0 % | 0 % | 0 % |
| 2.Pflichtverstoß | 0 % | 0 % | 0 % | 30 % | 30 % | 30 % |
| Gesamtsanktion | 30 % | 30 % | 30 % | 30 % | 30 % | 30 % |

b) Zeitweise Teilnahme nach erster Sanktion, danach erneute Weigerung

1.Sanktionsbescheid: Dezember

2.Sanktionsbescheid: Februar

| Monat | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni |
|-------|--------|---------|------|-------|-----|------|
|-------|--------|---------|------|-------|-----|------|

| | | | | | | |
|------------------|------|------|------|------|------|-----|
| 1.Pflichtverstoß | 30 % | 30 % | 30 % | 0 % | 0 % | 0 % |
| 2.Pflichtverstoß | 0 % | 0 % | 0 % | 30 % | 30 % | 0% |
| Gesamtsanktion | 30 % | 30 % | 30 % | 30 % | 30 % | 0% |

(Hier ist eine verschärfte Sanktion [= 60 %] für den 2.Pflichtverstoß nicht möglich. Da es sich aber um einen erneuten Pflichtverstoß handelt, kann dieser erneut mit 30 % sanktioniert werden. In überlappenden Monaten kann es dann zu einer Aufsummierung kommen)

Gleichgelagerter, wiederholter Pflichtverstoß

Kunde verstößt gegen 2 verschiedene Pflichten aus der EV (z.B. Antritt 1-€ Job und Vorlage von Bewerbungsnachweisen)

a) Erneuter Verstoß während der Gültigkeit der 1.Sanktion

1.Sanktionsbescheid: Dezember

2.Sanktionsbescheid: Februar

| Monat | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni |
|------------------|--------|---------|-------------|-------|------|------|
| 1.Pflichtverstoß | 30 % | 30 % | 0 % | 0 % | 0 % | 0 % |
| 2.Pflichtverstoß | 0 % | 0 % | 60 % | 60 % | 60 % | 0% |
| Gesamtsanktion | 30 % | 30 % | 60 % | 60 % | 60 % | 0% |

(Keine Aufsummierung der Sanktionen im Monat März!)

Wichtig ist hier, dass der 2.Pflichtverstoß erst nach Erlass des 1.Sanktionsbescheides erfolgen darf (Warn- und Erziehungsfunktion der 1.Sanktion). Wurde der Verstoß vor Erlass des 1.Sanktionsbescheides begangen, kann eine verschärfte Sanktion nicht erfolgen, sondern nur eine 30%ige Sanktion (welche sich mit der 1.Sanktion allerdings nicht kumulieren darf Erläuterung am Ende dieses Kapitels).

b) Erneuter Verstoß nach Ablauf der 1.Sanktion

1.Sanktionsbescheid: Dezember

2.Sanktionsbescheid: März

| Monat | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni |
|------------------|--------|---------|------|-------|------|------|
| 1.Pflichtverstoß | 30 % | 30 % | 30 % | 0 % | 0 % | 0 % |
| 2.Pflichtverstoß | 0 % | 0 % | 0 % | 60 % | 60 % | 60% |
| Gesamtsanktion | 30 % | 30 % | 30 % | 60 % | 60 % | 60% |

Nicht gleichartige Sanktionen

Kunde wird nach Absatz 1/4 § 31 SGB II und nach Absatz 2 § 32 SGB II sanktioniert

Sanktionsbescheid nach Absatz 1: Dezember

Sanktionsbescheid nach Absatz 2: Februar

| Monat | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni |
|-------------------------|--------|---------|-------------|-------|------|------|
| Pflichtverstoß Absatz 1 | 30 % | 30 % | 30 % | 0 % | 0 % | 0 % |
| Pflichtverstoß Absatz 2 | 0 % | 0 % | 10 % | 10 % | 10 % | 00% |
| Gesamtsanktion | 30 % | 30 % | 40 % | 10 % | 10 % | 00% |

(Hier führen parallele Sanktionen zu einer Aufsummierung der Sanktionsbeträge)

Besonderheit: 2 zeitgleiche, gleichartige Pflichtverstöße

Denkbar sind Fälle, in welchen der Klient 2 verschiedene Pflichten zeitgleich verletzt (Vorlage von Bewerbungsbemühungen und Meldung bei einem Maßnahmeträger). Bislang wurde die Auffassung vertreten, dass dann 2 Sanktionen von jeweils 30% möglich sind, welche sich auch kumulieren dürfen. Nach einem Urteil des BSG in ähnlicher Sache dürfte dies jedoch nicht zulässig sein. Das BSG führt aus, dass bei gleichgelagerten Pflichtverletzungen nur die gesetzliche Rechtsfolge in Form der vorgegebenen Sanktionsstufen (30-60-100) möglich ist. Erfolgen 2 zeitgleiche und gleichgelagerte Pflichtverstöße oder der erste Pflichtverstoß war beim Begehen des zweiten Pflichtverstoßes noch nicht beschieden, so ist hier keine weitere Sanktion möglich und es verbleibt bei der ersten Sanktionsstufe (BSG, Urteil vom 09.11.2010 – B 4 AS 27/10 R).

Dies gilt wiederum nicht bei Sanktionen bei Meldeversäumnissen. Jedes Meldeversäumnis ist mit jeweils 10% zu sanktionieren. Liegen mehrere Meldeversäumnisse gleichzeitig oder kurz nacheinander vor, können die einzelnen 10%-Sanktionen nebeneinander bestehen bleiben und sich aufsummieren.

Beispiele:

Sanktionsbescheid Meldeverstoß 01.01.2014 und Sanktionsbescheid Meldeverstoß 10.01.2014

| Monat | Februar | März | April |
|--------------------|---------|------|-------|
| 1. Meldeversäumnis | 10 % | 10 % | 10 % |
| 2. Meldeversäumnis | 10 % | 10 % | 10 % |
| Gesamtsanktion | 20 % | 20 % | 20 % |

Sanktionsbescheid Meldeverstoß 01.01.2014 und Sanktionsbescheid Meldeverstoß 05.03.2014

| Monat | Februar | März | April | März | April |
|-------|---------|------|-------|------|-------|
|-------|---------|------|-------|------|-------|

| | | | | | |
|-------------------------|------|------|------|------|------|
| 1. Meldever- säumnis | 10 % | 10 % | 10 % | 0 % | 0 % |
| 2. Meldever- säumnis | 0 % | 0 % | 10 % | 10 % | 10 % |
| Gesamtsanktion | 10 % | 10 % | 20 % | 10 % | 10 % |

Sanktionsbescheid Meldeverstoß 01.01.2014, Sanktionsbescheid nach § 31 vom 15.02.2014
und Sanktionsbescheid Meldeverstoß 05.03.2014

| Monat | Februar | März | April | März | April |
|-------------------------|---------|------|-------|------|-------|
| 1. Meldever- säumnis | 10 % | 10 % | 10 % | 0 % | 0 % |
| 2. Meldever- säumnis | 0 % | 0 % | 10 % | 10 % | 10 % |
| Pflichtverstoß § 31 | 0 % | 30 % | 30 % | 30 % | 0 % |
| Gesamtsanktion | 10 % | 40 % | 50 % | 40 % | 10 % |

Bitte auf LEGU-Ansprüche bei Sanktionen von mehr als 30% (auch aufsummiert aus mehreren Sanktionen) achten.

~~8. EDV-mäßige Abwicklung und Vordrucke~~

~~Zur der edv-mäßigen Abwicklung wird auf die aktuelle Rundmail von 50-13 verwiesen sowie auf die unter aKDn-soz (Hinweise zu Verfahrenspflegen) hinterlegten Mitteilungen. Die überarbeiteten Vordrucke sind unter V/Vordrucke: SGB II-Sanktionen-Anhörungen und Sanktionsbescheide hinterlegt bzw. werden zur Zeit überarbeitet und kurzfristig zur Verfügung gestellt.~~

Wichtig: Sanktionen werden im Casemanagement verhängt. Der Meldegrund ist der Leistungsgewährung immer und in jedem Sanktionsfall mitzuteilen, da nur hierdurch eine korrekte Berechnung möglich ist.